

Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Niederönz

und der

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

und dem

Oberstufenverband Herzogenbuchsee

betreffend die Realschule (7. – 9. Klasse Real) am Standort Niederönz

I. Übertragung der Aufgabe

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Niederönz überträgt dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee die Realschule.

² Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee hat dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee die Realschule bereits übertragen, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler des Gebiets der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberönz, welche bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags die Realschule des Schulverbandes Önz am Schulstandort Niederönz besucht haben.

Art. 2 Anpassung der Rechtsgrundlagen

Der Oberstufenverband passt das Organisationsreglement soweit erforderlich an.

II. Schulstandort

Art. 3 Realschule in Niederönz

¹ Der Oberstufenverband Herzogenbuchsee sichert den Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz zu, dass die in der Gemeinde Niederönz und im Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberönz wohnhaften Schülerinnen und Schüler in der Schule in Niederönz die Realschule (7. – 9. Klasse) besuchen können.

² Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gewährleistet, dass die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberönz wohnhaften Schülerinnen und Schüler die Realschule in Niederönz besuchen.

³ Vorbehalten bleiben Ausnahmen aufgrund der Volksschulgesetzgebung (namentlich Art. 7 Absatz 2 Volksschulgesetz) und die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus dem übrigen Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zur Optimierung der Klassengrößen.

⁴ Sollte der Oberstufenverband Herzogenbuchsee dereinst ein durchlässiges Modell (Schulmodell mit Niveauunterricht) einführen, soll den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Besuch der Schule am Hauptstandort der Oberstufe in Herzogenbuchsee ermöglicht werden.

Art. 4 Schulanlage in Niederönz

¹ Die Schulanlage in Niederönz geht in das Eigentum der Einwohnergemeinde Niederönz über.

² Betrieb und Unterhalt der Schulanlage obliegen der Einwohnergemeinde Niederönz.

³ Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist Mieterin der gesamten Schulanlage. Sie stellt dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee den für den Betrieb der Realschule erforderlichen Raum am Standort Niederönz samt den Mobilien zur Verfügung.

III. Organisation

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Realschule am Standort Niederönz wird durch die zuständigen Schulorgane des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee geführt und beaufsichtigt.

² Bestand, Organisation und Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den Bestimmungen des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee.

Art. 6 Schulleitung Realschule am Standort in Niederönz

¹ Der Oberstufenverband Herzogenbuchsee verpflichtet sich, am Schulstandort Niederönz eine Standortschulleitung einzusetzen welche dem zuständigen Organ des Oberstufenverbandes direkt unterstellt ist. Er spricht sich bei der Besetzung der Standortschulleitung mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ab, damit diese in Personalunion besetzt werden kann.

² Der Oberstufenverband Herzogenbuchsee stellt sicher, dass am Schulstandort Niederönz das erforderliche Personal zur Führung des Schulsekretariats zur Verfügung steht. Er spricht sich bei der Besetzung des Standortschulsekretariats mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ab, damit dieses in Personalunion besetzt werden kann.

Art. 7 Mitwirkungs- und Einsichtsrechte

¹ Der Oberstufenverband Herzogenbuchsee informiert die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz über alle wesentlichen Veränderungen, welche Auswirkungen auf den Schulstandort Niederönz haben. Sie hört die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz vor dem Entscheid an.

² Die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz haben das Recht auf Einsicht in alle die übertragenen Aufgaben betreffenden Unterlagen und auf entsprechende Auskünfte, soweit nicht besondere Vorschriften, namentlich Bestimmungen über den Datenschutz entgegenstehen.

IV. Finanzen

Art. 8 Grundsatz

Der Oberstufenverband Herzogenbuchsee verrechnet den Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz die Kosten für die Schülerinnen und Schüler der Realschule am Standort Niederönz im Rahmen der Bestimmungen des Verbandsreglements.

Art. 9 Kosten zulasten Oberstufenverband

¹ Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee die folgenden Kosten in Rechnung:

- a) eine Pauschale für die allgemeinen Schulbetriebskosten (Raumkosten, Verbrauchsmaterial, etc.)
- b) den Lehrerbesoldungsanteil „Klassenzahl“ für die Oberstufe (wird mit FILAG 2012 hinfällig)

² Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt ermittelt:

- a) Nettokosten pro Realschülerin und -schüler am Standort Herzogenbuchsee multipliziert mit der Anzahl Realschülerinnen und -schüler am Standort Niederönz
- b) abzüglich der für die Realschülerinnen und -schüler am Standort Niederönz durch den Oberstufenverband geleisteten zurechenbaren Aufwendungen

Art. 10 Kosten zulasten Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

¹ Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee trägt die folgenden Kosten:

- a) die Liegenschaftskosten
- b) die Schulbetriebskosten, mit Ausnahme der dem Oberstufenverband direkt zurechenbaren Kosten für die Realklassen am Standort Niederönz
- c) der Lehrerbesoldungsanteil „Klassenzahl“ (Abrechnung Lastenverteiler)

² Die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee regelt die Aufteilung der Kosten zwischen ihr und der Einwohnergemeinde Niederönz in einem gesonderten Vertrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Geltungsdauer dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag gilt für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren, nachher auf unbestimmte Zeit.

² Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Beachtung der festen Vertragsdauer nach Absatz 1 und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 12 Änderungen dieses Vertrags

Die Gemeinderäte der Gemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz bzw. die Oberstufenkommission können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis anpassen. Vor-

behalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bzw. der Abgeordnetenversammlung bei wesentlichen Vertragsänderungen.

Art. 13 Vorbehalt

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz zustande kommt.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den 1. August 2011 in Kraft.

Herzogenbuchsee,.....

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Namens des Gemeinderats

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Niederönz,.....

Einwohnergemeinde Niederönz

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Herzogenbuchsee,

Oberstufenverband Herzogenbuchsee

Namens der Oberstufenkommission

Der Präsident: Der Sekretär: